

Richtlinien Finanzielle Überbrückungshilfe SRK

Grundlagen

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) Kanton Bern leistet im Sinne der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf Gesuch hin finanzielle Überbrückungshilfe an bedürftige Personen und Familien im Kanton Bern. Die Unterstützungsbeiträge werden durch Spenden finanziert.

Ziel der Finanziellen Überbrückungshilfe SRK

Die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK richtet sich an Menschen im Kanton Bern, in deren Leben ein Ereignis eingetreten ist, das entweder ausserordentliche Kosten verursacht oder die Einnahmen plötzlich schmälert, sodass sie in eine ausserordentliche finanzielle Notsituation geraten sind. Das Ziel der Finanziellen Überbrückungshilfe SRK ist, menschliches Leid und akute Notlagen zu lindern. Die finanzielle Unterstützung soll bei den Hilfesuchenden zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Situation führen.

Beitragshöhe

Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird individuell festgelegt, beträgt jedoch maximal CHF 1000.– pro Haushalt. Ist ein höherer Betrag erforderlich, um die Notlage zu beheben, kann die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK nur einen Beitrag leisten, wenn die gesamte Finanzierung gesichert werden kann. Zudem müssen Gesuche den Mindestbetrag von CHF 300.– erfüllen, um bearbeitet werden zu können.

Wird ein Betrag gewährt, kann ein erneutes Gesuch für denselben Haushalt frühestens zwei Jahre nach Auszahlung des gewährten Betrags eingereicht werden. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf Unterstützung durch die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet für

- Mietzinsdepots
- Ausbildungen
- Auslandsreisen, Ferien
- Überführung eines Leichnams ins Aus- bzw. Heimatland
- Bussen, Geldstrafen, Verfahrens- und Anwaltskosten

Behandlung und Beurteilung von Gesuchen

- Die Gesuche werden im Sinne der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.
- Die Gesuche werden in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang behandelt.
- Als Bemessungsgrundlage für eine bescheidene Einkommenssituation gelten die SKOS-Richtlinien.
- Die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK unterstützt nur subsidiär. Wenn Ansprüche an Dritte (behördliche Sozialwerke, Versicherungen, Privatpersonen etc.) in nützlicher Frist durchsetzbar sind, um die Notlage der gesuchstellenden Person abzuwenden, kann keine finanzielle Hilfe gewährt werden.
- Handelt es sich bei den Hilfesuchenden um IV- bzw. AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, muss abgeklärt werden, ob auch Pro Infirmis bzw. Pro Senectute / Pro Juventute aus deren eigenen Fonds und Mitteln einen Beitrag leisten können.

- Wird festgestellt, dass eine einmalige Unterstützung durch die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK nicht dazu beiträgt, die finanzielle Notlage nachhaltig zu lindern, kann kein Beitrag gewährt werden. Ausnahmen: Die Klientinnen bzw. Klienten sind nicht wiedergutzumachenden Nachteilen ausgesetzt wie z. B. Wohnungsverlust, Sperrung der Leistungen der Krankenkasse (z. B. bei chronisch Kranken und Schwangeren).
- Sollen Zahnarztkosten übernommen werden, darf der Taxpunktwert (TPW) max. CHF 1.– (Sozialhilfe-/SUVA-Tarif) betragen.
- Nicht über die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK abgerechnet werden kann die Abgabe von Einkaufsgutscheinen für SRK-Läden. Ebenso dürfen grundsätzlich keine anderen Dienstleistungen des SRK Kanton Bern finanziert werden.
- Gesuche, die für Leistungen eingereicht werden, welche eine gesucheinreichende Institution selbst erbringt, werden nicht akzeptiert.

Leistungen können im Rahmen dieser Kriterien grundsätzlich allen Personen, welche im Kanton Bern leben, gewährt werden.

Einreichen der Gesuche

Die Finanzielle Überbrückungshilfe SRK des Schweizerischen Roten Kreuzes Kanton Bern kann nur auf Gesuche eintreten, die über einen öffentlichen oder privaten Sozialdienst oder eine Beratungsstelle eingereicht werden.

Gesuche können ausschliesslich über unser Gesuchformular eingereicht werden. Dort finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher erforderlichen Angaben und einzureichenden Dokumente.

Bitte halten Sie folgende Informationen bereit

- Vollständige Personalien sämtlicher im Haushalt lebenden Personen (wir bitten Sie, einen amtlichen Ausweis mitzubringen).
- Budget-Unterlagen (Steuererklärung, Lohnausweis, Konto-Auszüge, Miet- und Arbeitsvertrag).
- Belege über die Kosten, die die Überbrückungshilfe übernehmen soll (Rechnungen, Kostenschätzung).
- Informationen zu einem allfälligen Finanzierungsplan/Liste der angeschriebenen Institutionen.
- Belege zu allfälligen Schulden.
- Damit wir Ihre Situation verstehen, werden wir Sie nach Ihrer Familien-, Berufs-, Wohn-, und finanziellen Situation befragen.

Für Auskünfte zur Finanziellen Überbrückungshilfe SRK:

SRK Kanton Bern
Abteilung Entlastung
Finanzielle Überbrückungshilfe
Bernstrasse 162
Postfach
3052 Zollikofen

031 919 08 93
ueberbrueckungshilfe@srk-bern.ch